Ausfertigung OCR-gescant

Aktenzeichen:
2 C 679/07

Verkündet am **13.11.2009**

Löllmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht
Cochem

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Privatärztliche Verrechnungsstelle Rhein-Ruhr GmbH,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Cochem durch die Richterin ... im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 11 ZPO aufgrund des Sachstandes am 16.10.2009 für Recht erkannt:

. 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 898,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit

dem 21.08.2007 sowie 6,00 EUR vorgerichtliche Mahnkosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.08.2007 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte zu 83 %, die Klägerin zu 17 %.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Den Parteien bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils aus dem Urteil gegen sie vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor die vollstreckende Partei Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht als Privatärztliche Verrechnungsstelle ihr abgetretene Honoraransprüche des Arztes Prof. ... aus einer stationären privatärztlichen Behandlung des Beklagten in der Zeit vom 01.09.2006 bis zum 23.09.2006 geltend.

Aufgrund eines Harnblasenkarzinoms wurde beim dem Beklagten die Blase mit Prostata (Zystoprostatektomie), die linke Niere mit Harnleiter (Nephrureterektomie) und ein Lymphknoten entfernt sowie eine Magenfistel angelegt und eine Ersatzblase (Ileocoecalpouch) in der Operationsvariante "Mainz Pouch I" gebildet und implantiert.

Nach mehrfachen Änderungen aufgrund von Einwendungen des Beklagten hat die Klägerin die Leistungen schließlich mit Schreiben vom 26.03.2007 in Höhe von 5.898,73 EUR in Rechnung gestellt. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Rechnungskopie Bl. 10- 17 d. A. Bezug genommen.

Der Beklagte hat die Rechnung bis auf einen Betrag in Höhe von 1.084,22 EUR beglichen. Die Parteien streiten insoweit über die Berechtigung der unter der GOÄ-Nr. 2402 viermal und unter den GOÄ-Nrn. 3200, 1812, 3169, 1780 A und 1825 jeweils einmal sowie unter der GOÄ-Nr. 1796

A zweimal neben den GOÄ-Nrn. 1807 und 1808 abgerechneten Beträge.

Die Klägerin hat beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.084,22 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.08.2007 sowie 6,00 EUR vorgerichtliche Mahnkosten nebst Zinsen in Höhe von jeweils 5 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat

> Klageabweisung

beantragt und dazu im Wesentlichen vorgetragen, die Abrechnung der oben bezeichneten Gebührenordnungsnummern habe wegen eines Verstoßes gegen § 4 II a GOÄ nicht erfolgen dürfen, da die streitgegenständlichen Ziffern Leistungen honorierten, die bereits unter den Nrn. 1807 (operative Bildung einer Harnblase aus Ileum oder Kolon) und 1808 (totale Extirpation der Harnblase mit Verpflanzung der Harnleiter - gegebenenfalls einschließlich Prostata-, Harnröhren und/oder Samenblasenentfernung) GOÄ abgerechnet seien.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf den schriftsätzlichen Akteninhalt nebst Anlagen, insbesondere auf das Schreiben der Klägerin vom 19.12.2007, Bl. 65 ff d. A (hier insbesondere S. 67 und 68) sowie das Schreiben des Beklagten vom 11.02.2008, Bl. 83 ff d. A (hier insbesondere S. 88 bis 92) sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2008, Bl. 135und 136 d. A Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 15.04.2008 (Bl. 138 bis 140 d. A) durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Prof. ... vom 31.12.2008 (Bl. 178 ff d. A) sowie gemäß Beweisbeschluss vom 26.06.2009 (Bl. 241 bis 243 d. A.) durch Einholung einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme des Sachverständigen vom 23.08.2009 (Bl. 250 ff d. A). Auf den Inhalt des Gutachtens und der ergänzenden Stellungnahme wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet.

I.

Der Klägerin steht der Anspruch in der Hauptsache aus privatärztlichem Behandlungsvertrag in Verbindung mit §§ 611,612,398 BGB und §§ 4, 6 GOÄ in Verbindung mit den streitgegenständlichen Ziffern - mit Ausnahme der unter den Ziffern 3200 und 1796 A abgerechneten Beträge - zu. Nach § 4 II Satz 1 GOÄ kann ein Arzt Gebühren, die nach Abs. 1 Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis genannten ärztlichen Leistungen sind, nur für selbständige ärztliche Leistungen

berechnen. Auch soweit das Gebührenverzeichnis eine bestimmte Leistung nicht aufführt, ist die in § 6 II GOÄ vorgesehene Analogberechnung, d. h. die Heranziehung einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses, nur für selbständige ärztliche Leistungen eröffnet.

Solche eigenständig indizierte ärztliche Leistungen hat der behandelnde Arzt vorliegend unter den streitgegenständlichen Ziffern 2402, 1812, 3169, 1780 A und 1825 abgerechnet. Davon ist das Gericht aufgrund der zwar knappen, jedoch nachvollziehbaren und überzeugenden, sowie mit Ausnahme der zu Ziffer 1796 A gemachten - eindeutigen Aufführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten und seiner ergänzenden Stellungnahme überzeugt.

Entgegen der vom Beklagten vertretenen Auffassung geht das Gericht auch nicht davon aus, dass diese selbständigen Leistungen bereits mit der gemäß § 5 II GOÄ vorgesehenen Möglichkeit, die Gebühren innerhalb des Rahmens unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwands der einzelnen Leistungen sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Zwar besteht danach durchaus die Möglichkeit, in dem durch den Rahmen begrenzten Umfang auch Besonderheiten Rechnung zu tragen, die auf eine neue Behandlungsmethode und Entwicklung der medizinischen Wissenschaft zurückgehen. Es ist aber nicht die Aufgabe der Vorschrift, für eine angemessene Honorierung solcher Leistungen zu sorgen, für die eine Analogberechnung in Betracht kommt. Ein solches Verständnis nähme dem Arzt die Möglichkeit, den Gebührenrahmen wegen anderer, gleichfalls vorliegender Umstände auszuschöpfen (vgl. BGH, Urteil vom 13.05.2004, III ZR 344/03).

Die oben aufgeführten Leistungen sind andere als die im Leistungsverzeichnis unter den Ziffern 1807 und 1808 beschriebene. Sie sind keine für die operative Bildung einer Harnblase aus Ileum oder Kolon bzw. für die totale Extirpation der Harnblase mit Verpflanzung der Harnleiter - gegebenenfalls einschließlich Prostata-, Harnröhren und/oder Samenblasenentfernung - zwingend notwendige Leistungen und stellen auch nicht nur eine besondere Ausführung der dort beschriebenen Leistungen dar.

I.1.

Soweit die Klägerin unter der Leistungsziffer 2402 GOÄ (Probeexzision aus tiefliegendem Körpergewebe oder aus einem Organ ohne Eröffnung einer Körperhöhle) vier gesonderte Gewerbsentnahmen berechnet hat, hat sie hierzu vorgetragen, dies sei aufgrund einer eigenständigen medizinischen Indikation zur Abklärung von benignem bzw. malignem Gewebe mit daraus eventuell resultierender Ausdehnung des Eingriffes erforderlich geworden.

Hierzu hat der Sachverständige in seiner ergänzenden Stellungnahme unter Ziffer II.1. (Bl. 253- d. A.) ausgeführt, um den Eingriff der Blasen-Postataentfernung heilend zu gestalten, sei es notwendig, diese Maßnahme "im Gesunden" vorzunehmen. Daher habe der Operateur von der Prostataspitze insgesamt vier Gewebsproben entnommen und dem Pathologen zur Untersuchung geschickt.

Da aber nach der Entfernung der linken Niere nebst Harnleiter die Absetzungsstelle des verbleibenden rechten Harnleiters ebenfalls auf Tumorreste zu überprüfen gewesen sei, sei die Ziffer

2402 vorliegend zu recht viermal angesetzt worden. Damit ist die Auffassung des Beklagten, es bestünde keine eigenständige Indikation, weil die Randschnitte der Gebührennr. 1808 GOÄ (totale Exstirpation der Harnblase mit Verpflanzung der Harnleiter) zuzurechnen sei, widerlegt. Die eigenständige Indikation ergibt sich hier aus der zusätzlich durchgeführten Nephrureterektomie.

I.2.

Unter der Ziffer 1812 GOÄ (Anlegen einer Ureterverweilschiene bzw. eines Ureterkatheters) hat der behandelnde Arzt das Anlegen des Splints 6 CH abgerechnet. Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, eine Zystoprostektomie könne grundsätzlich auch ohne die Schienung der Ureter durchgeführt werden, daher habe es sich dabei vorliegend um eine eigenständige Leistung gehandelt.

Diese Auffassung hat der Sachverständige unter Ziffer I. 1. seiner ergänzenden Stellungnahme (Bl. 251 d. A) bestätigt mit der Begründung, aufgrund der hier zuvor erfolgten Entfernung der linken Niere habe auf das Einlegen einer Ureterverweilschiene unter keinen Umständen verzichtet werden dürfen.

Demgemäß ist die Auffassung des Beklagten, die Leistung sei bereits in der Hauptleistung 1808 enthalten, widerlegt

1.3.

Soweit der behandelnde Arzt unter der Leistungsziffer 3169 GOÄ (Teilresektion des Kolons - auch mit Anastomose) zusätzlich zur Leistungsziffer 1807 (operative Bildung einer Harnblase aus Ileum *oder* Kolon) die Teilresektion des Kolons abgerechnet hat, hat die Klägerin vorgetragen, bei der durchgeführten operativen Bildung eines kontinenten Harnreservoirs in Form des sogenannten "Mainz Pouch I" müsse im Vergleich zu der unter der Leistungsziffer 1807 GOÄ abzurechnenden Bildung einer Ersatzblase ein erheblich höherer Aufwand betrieben werden.

So werde die Blase nicht lediglich aus *einem einzigem* zuvor entfernten Stück Dünndarm *oder* Dickdarm gebildet, sondern bereits die Herausnahme eines deutlich längeren Dünndarmanteiles mit einem zusätzlichen Dickdarmanteil sei aufwändiger. Darüber hinaus ergebe sich ein besonderer Aufwand daraus, dass abschließend Dünndarm mit dem wesentlich größeren Dickdarm zusammengebracht werden müsse. Die Leistung gehe über die unter der Leistungsziffer 1807 GOÄ erfassten Operationsschritte deutlich hinaus.

Diese Behauptung wurde von dem Sachverständigen in seiner ergänzenden Stellungnahme ebenfalls unter Ziffer I. 1. bestätigt. Der Sachverständige führt aus, die GOÄ bilde mit der Ziffer 1807 den "Mainz Pouch I" nicht eindeutig ab, denn bei diesem Verfahren werde nicht Ileum oder Colon, sondern Ileum und Colon zur Harnblasenrekonstruktion verwendet.

Dass es sich dabei um ein wesentlich aufwendigeres Verfahren, als die üblicherweise unter der Ziffer 1807 abgerechnete Bildung eines Ileumconduit oder Kolonconduit handelt, hat der Sachverständige bereits unter Ziffer II. seines Gutachtens (Bl. 180 d. A) dargelegt. Aufgrund der Tatsache, dass beim so genannten "Mainz Pouch I" ein Stück des Dünndarmendes und des Dickdarmanfangs verwendet wird, ist der Eingriff drei- bis viermal zeitaufwendiger als die üblicherweise unter der Ziffer 1807 abgerechneten Blasenbildungen und auch durch erheblich aufwendigere Ein-

griffe gekennzeichnet. Damit ist die insoweit von dem Beklagten erhobene Behauptung, die Bildung eines "Mainz Pouch I" sei in Ziffer 1807 abgebildet, widerlegt.

I.4.

Hinsichtlich der unter Ziffer 1780 GOÄ (Plastische Operation zur Behebung der Harninkontinenz) abgerechneten Leistung hat die Klägerin vorgetragen, zur Vermeidung der Komplikation der Inkontinenz und Impotenz werde die Zystoprostektomie heutzutage durch wesentlich aufwendigere präparative und rekonstruktive Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Funktion des letztlich verbleibenden äußeren Harnröhrenschließmuskels und durch eine einseitige oder beidseitige Erhaltung des paraprostatischen Gefäßnervenbündels zur Erhaltung der Erektionsfunktion des Schwellkörpers durchgeführt. Diese aufwendigen Maßnahmen seien auch vorliegend durchgeführt worden, was sich aus dem Operationsbericht auch ergebe.

Hierzu hat der Sachverständige unter Ziffer I. 1. seiner ergänzenden Stellungnahme unter Bezugnahme auf die unter Ziffer II. seines Gutachtens bereits niedergelegten Beschreibungen des Operationsverfahrens "Mainz Pouch I" vorgetragen, dieses Verfahren beinhalte eine sorgfältigste Isolierung der schließmuskeltragenden membranösen Harnröhre und sei sehr zeitaufwendig und werde daher am besten mit der Nr. 1780 abgebildet.

Damit ist der diesbezügliche Vortrag des Beklagten, dieser Maßnahme fehle es an einer eigenständigen Indikation, da sie lediglich der Sicherung des Ergebnisses der eigentlichen Operation diene, widerlegt..

I.5.

Die Klägerin hat vorgetragen, die unter Ziffer 1825 GOÄ (Harnleiterplastik einschließlich Refluxplastik) abgerechnete Leistung - Einsatz von Harnleiterplastiken einschließlich Antirefluxplastiken sowie Anastomisierung des rechten Harnleiters - sei nicht Bestandteil der Leistungsziffer 1807 GOÄ, da nicht bei jedem Blasenersatz zwingend eine zusätzliche Antirefluxplastik an den Harnleitern durchgeführt werden müsse.

Diese Auffassung hat der Sachverständige ebenfalls unter Ziffer I. 1. seiner ergänzenden Stellungnahme bestätigt. Dabei handele es sich um einen eigenständigen Eingriff. Vorliegend sei lediglich der für die Eröffnung der Bauchhöhle bereits angesetzte Betrag abzuziehen, was allerdings auch erfolgt sei. Dass dafür nicht die richtigerweise anzusetzende Ziffer 3135 abgesetzt worden sei, mache keinen Unterschied, da die tatsächlich in der Rechnung abgesetzte Ziffer 1830 denselben Betrag ausweise.

Soweit der Beklagte diesbezüglich einwendet, die Verpflanzung des Harnleiters sei ausdrücklicher Leistungsbestandteil der Leistung nach Ziffer 1808, bezieht sich dies eben nicht auf die Einpflanzung einer zusätzlichen Harnleiterplastik einschließlich Antirefluxplastik.

II.

Nicht bestätigt hat der Sachverständige allerdings den Vortrag der Klägerin zur Berechtigung des zweimaligen Ansatzes der Ziffer 1796 A GOÄ (Anlegung einer Harnblasenfistel durch Operation) neben Ziffer 1807 GOÄ. Hierzu hat der Sachverständige auf S. 6 seines Gutachtens ad 5 und ad 6 ausgeführt, das Einbringen von Drainagen im Bereich der Ureterimplantation sei ein methodisch notwendiger Bestandteil der operativen Harnblase. Auch sei das Einbringen eines Pouchofix ein methodisch notwendiger Bestandteil der operativen Bildung einer Harnblase. Damit hat der Sachverständige den Vortrag der Klägerin, es handele sich dabei um eine eigenständige Leistung, gerade nicht bestätigt.

Soweit der Sachverständige in seiner ergänzenden Stellungnahme unter Ziffer I. 1. dann im Widerspruch dazu ausführt, Nr. 1796 sei im vorliegenden Fall berechtigt, denn neben dem Harnröhrenkatheter diene die operativ anzulegende Blasenfistel (Pouchofix) der postoperativen Darmschleimausspülung, liefert der Sachverständige keine Erklärung dafür, dass es sich deshalb nicht um einen methodisch notwendigen Bestandteil der operativen Harnblase handele. Da die Klägerin insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und darauf nicht eingegangen ist, ist sie insoweit beweisfällig geblieben.

Hinsichtlich der von der Klägerin wegen eines entzündlichen Prozesses als berechtigt vorgetragenen Abrechnung der Ziffer 3200 GOÄ (Appendektomie) war bereits keine Beweisaufnahme erforderlich, da die Klägerin dem Vortrag des Beklagten, am Appendix sei kein entzündlicher Prozess vorhanden gewesen und dies sei auch nirgends dokumentiert, nicht entgegen getreten ist.

Nach alledem war von der klägerseits geltend gemachten Hauptforderung lediglich der Betrag in Höhe von 49,60 EUR für die Ziffer 3200 GOÄ und der zweimalige Betrag in Höhe von 99,07 EUR für die Ziffer 1796 A GOÄ, jeweils vermindert um 25 % wegen der stationären Durchführung, mithin insgesamt ein Betrag i.H.v. 185,81 EUR abzusetzen. Insoweit war die Klage daher abzuweisen.

III.

Hinsichtlich des begründeten Teilbetrages der Hauptforderung, im Tenor zu 1) in Höhe von 898,41 EUR zugesprochen, waren demgemäß auch die Mahnkosten und Verzugszinsen wie unter Ziffer 1. tenoriert gemäß §§ 280, 286, 288 BGB zuzusprechen. Der Beklagte ist dem Vortrag der Klägerin, für Mahnungen und Stellungnahmen einen Betrag in Höhe von 6,00 EUR vorgerichtlich aufgewandt und den Beklagten mit Schreiben vom 06.08.2007 im Hinblick auf die Zahlung der streitgegenständlichen Rechnung unter Fristsetzung auf den 20.08.2007 angemahnt zu haben, nicht entgegengetreten. Da ein früherer Verzugseintritt nicht dargelegt wurde, war die Klage wegen des weitergehenden Zinsantrages abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 921 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

...
Richterin

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.084,22 € festgesetzt.

...
Richterin

Ausgefertigt:

(Löllmann), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle